

B. Fusionsvereinbarung Gräsch-Valzeina-Fanas (Stand 07.06.2010)

I. Allgemeines

1. Die politischen Gemeinden Gräsch, Valzeina und Fanas vereinigen sich im Sinne von Art. 87 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
2. Die neue Gemeinde trägt den Namen Gräsch und auch deren heutiges Wappen.
3. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates erfolgt die Vereinigung per 1. Januar 2011.

II. Rechtswirkungen des Zusammenschlusses

1. Die neue Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.
2. Die neue Gemeinde übernimmt die Vermögen und die Verbindlichkeiten der bisherigen Gemeinden einschliesslich der gesprochenen Kredite.
3. Die bisherigen Gemeinden dürfen bis zur Inkraftsetzung der Fusion keine neuen Verpflichtungen eingehen bzw. Ausgaben bewilligen, welche nicht zwingend sind.
4. Sämtliche den Perimeter der neuen Gemeinde umfassenden Verbände werden per 1. Januar 2011 aufgelöst. Die übrigen werden weitergeführt.
5. In der neuen Gemeinde soll ein Vorrecht der Nutzung der Alpen und Heimweiden durch die Einwohner der bisherigen Gemeinden gelten. Dazu wird im neuen Weidereglement der fusionierten Gemeinde eine entsprechende Bestimmung angebracht. Die heutige Nutzung der Alpen wird für eine Übergangszeit übernommen. Dies auch in Bezug auf deren Bestösser. Eine Änderung bei den Alpbestössern tritt erst dann ein, wenn Plätze frei werden. Auf freiwerdende Plätze haben Landwirte aus der fusionierten Gemeinde ein Vorrecht gegenüber auswärtigen Interessenten.
Der Kreis der Nutzungs- und Pachtberechtigten an den Schwellena wird auf Landwirtschaftsbetriebe begrenzt, die auf dem Gebiet der bisherigen Gemeinde Gräsch das Hauptbetriebsgebäude haben.
6. Die Gemeindeverwaltung wird in Gräsch eingerichtet. Der Hauptwerkhof für den Werkdienst soll in Gräsch und derjenige für den Forstdienst in Fanas sein.
7. Im ersten gewählten siebenköpfigen Gemeindevorstand soll nach Möglichkeit eine Person aus Valzeina und zwei Personen aus Fanas stammen. Anschliessend gilt ein freiwilliger Proporz.

III. Verfahren

1. Die Abstimmung über die vorliegende Vereinbarung erfolgt anlässlich von gleichzeitig stattfindenden Gemeindeversammlungen in den drei Gemeinden.
2. Die vorliegende Vereinbarung tritt bei Zustimmung von allen drei Gemeinden in Kraft.
3. Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde stimmen vor Inkrafttreten der Fusion über die neue Verfassung ab und wählen die darin vorgesehenen Organe.

IV. Übergangsregelungen

1. Je zwei Mitglieder aus den Gemeindevorständen der bisherigen Gemeinden bilden für allfällige Fusionsvorbereitungsarbeiten bis zum Fusionszeitpunkt einen Übergangsvorstand. Er konstituiert sich selber.
2. Die fusionierte Gemeinde vereinheitlicht ihre Gesetzgebung so rasch als möglich. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der alten Gemeinde deren alten Gesetze an.

V. Schlussbestimmung

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Regierung des Kantons Graubünden.

Genehmigt an den Gemeindeversammlungen vom 18. Juni 2010

Gemeinde Gräsch

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Gemeinde Valzeina

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

Gemeinde Fanas

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber: